

Ausbildungspraktikum

Grundsätzliches

Das Ausbildungspraktikum (AP) ist eine arbeitsmarktliche Massnahme der ALV, die darauf abzielt, die beruflichen Kenntnisse einer versicherten Person gezielt zu ergänzen, um die Vermittlungsfähigkeit zu erhöhen und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Das AP eignet sich insbesondere für Versicherte, die zwar berufliche Erfahrung mitbringen, jedoch fachliche Lücken aufweisen oder ihre Kenntnisse aktualisieren müssen. Das AP dauert maximal 3 Monate. Während dieser Zeit erhält die versicherte Person weiterhin Taggelder der Arbeitslosenversicherung.

Der/die Stellensuchende

- Hat Anspruch auf Leistungen der ALV und verfügt über genügend offene Taggelder bis zum Ende des Ausbildungspraktikums.
- Ist beim zuständigen RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet und vermittlungsfähig.
- Weist fachliche Kenntnislücken oder Qualifikationsdefizite auf, die durch ein AP gezielt ergänzt werden können.
- Bemüht sich weiterhin um eine zumutbare Festanstellung und nimmt RAV-Termine wahr.
- Sucht eine geeignete AP-Stelle selbstständig und beantragt bei Bedarf Unterstützung bei der Praktikumssuche.
- Kann ein AP jederzeit zugunsten einer neuen Anstellung abbrechen.

Der Einsatzbetrieb

- Hat keine Lohnkosten für die Dauer des Ausbildungspraktikums.
- Verfügt über die notwendige Infrastruktur, geeignete Fachpersonen sowie die Kapazität, die versicherte Person fachlich anzuleiten.
- Erstellt eine Praktikumsvereinbarung.
- Bestätigt monatlich die Präsenz mittels AMM-Bescheinigung.
- Stellt der versicherten Person am Ende des AP ein Praktikumszeugnis aus, das Tätigkeiten und erworbene Kenntnisse.
- Das AP darf keine bestehenden Arbeitsstellen konkurrenzieren und nicht primär produktiv sein.

Während dem Praktikum

- Erhält die versicherte Person weiterhin Taggelder der ALV sowie Reise- und Verpflegungsspesen gemäss geltenden Ansätzen.
- Ist während des AP gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle gemäss AVIG versichert.
- Muss die Stellensuche fortsetzen und alle Kontrollpflichten erfüllen.
- Bei ungerechtfertigtem Abbruch gelten die Regeln zu Einstelltagen.

Verfahren

- Die versicherte Person sucht eine geeignete Praktikumsstelle und füllt das Gesuch (Vereinbarung Ausbildungspraktikum) für ein Ausbildungspraktikum aus.
- Der Einsatzbetrieb ergänzt seinen Teil des Gesuchs.
- Das vollständig ausgefüllte Gesuch wird der Abteilung Ergänzende Massnahmen (EMA) mindestens 10 Tage vor Praktikumsbeginn eingereicht.
- Die Abteilung EMA prüft das Gesuch nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Bewilligung erfolgt mittels Verfügung.
- Das AP darf erst nach erteilter Verfügung begonnen werden.
- Die Sachbearbeitung informiert die zuständige RAV-PB über Entscheid und Ablage der Unterlagen.